



G0560

Informationen zum Verdienstaussfall

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

mit den nachfolgenden Erläuterungen informieren wir Sie, was Sie im Einzelnen beachten und wohin Sie sich wenden müssen, damit Ihr Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall geprüft werden kann.

Die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall haben, ist von dem richtigen und vollständigen Ausfüllen des anliegenden Formulars abhängig.

1. Was ist Verdienstaussfall?

Verdienstaussfall ist eine Einbuße von Arbeitsentgelt, Bezügen oder Einkommen. Einem Verdienstaussfall gleichzusetzen sind Einbußen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II. Die Erstattung von Verdienstaussfall stellt eine Entschädigung hierfür dar.

2. Wann kann Verdienstaussfall entstehen?

Verdienstaussfall kann

- bei einer notwendigen Begleitung für die Fahrt zur Rehabilitationseinrichtung und / oder zurück zum Wohnort,
- bei einer notwendigen Dauerbegleitung während der Rehabilitationsleistung,
- im Rahmen der Haushaltshilfe,
- anlässlich von Untersuchungen im Rehabilitationsverfahren oder Rentenverfahren

oder

- anlässlich von Vorladungen des Rentenversicherungsträgers

entstehen.

3. Für welchen Zeitraum wird Verdienstaussfall erstattet?

Der Verdienstaussfall wird für die Dauer der vorgenannten Fallgestaltungen auf Antrag erstattet, sofern er notwendigerweise entstanden ist.

Die Erstattung von Verdienstaussfall im Rahmen der Haushaltshilfe ist auf längstens 2 durchgehende Monate begrenzt. Eine zeitlich vorhergehende Erstattung von Verdienstaussfall durch einen anderen Leistungsträger (zum Beispiel Krankenkasse) wird hierbei angerechnet.

Bitte reichen Sie das Formular G0561 - Antrag auf Erstattung des entstandenen Verdienstaussfalls oder Einkommensausfalls - nachträglich (in der Regel nach Abschluss der Leistung zur Teilhabe) ein.

4. An wen und in welcher Höhe wird der Verdienstaussfall erstattet?

Anspruchsberechtigt sind Sie beziehungsweise ein gesetzlicher Vertreter. Die Auszahlung des Verdienstaussfalls kann mit Ihrer Zustimmung direkt an die Begleitperson beziehungsweise Haushaltshilfe erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die Begleitpersonen / Haushaltshilfen, die Arbeitslosengeld II beziehen. In diesen Fällen erfolgt die Erstattung an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Wird für mindestens einen Kalendermonat unbezahlter Urlaub genommen, kann sich im Versicherungskonto eine Lücke aufgrund fehlender Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung ergeben. Wir empfehlen, sich in diesem Fall beim Rentenversicherungsträger über Möglichkeiten zum Fortbestand des Versicherungsschutzes zu informieren.

Zur eventuellen Weiterversicherung in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung informiert die gesetzliche Krankenkasse als zuständige Beitragseinzugsstelle. Zu Fragen zum Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung geben die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen Auskunft.

Werden Leistungen anderer Sozialleistungsträger (zum Beispiel der Agentur für Arbeit) bezogen, sind die dort eventuell bestehenden Meldepflichten zu beachten.



4.1 Erstattung des Verdienstauffalls bei abhängig Beschäftigten

Erstattungsfähig ist das Nettoarbeitsentgelt. Das Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne gegebenenfalls gezahltes und in der Lohnsteueranmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Zusätzlich zum Nettoarbeitsentgelt werden auch die nachgewiesenen anteiligen Sonderzahlungen erstattet. Nettoarbeitsentgelt und Sonderzahlungen werden zusammen auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Erstattungsfähig sind darüber hinaus die nachgewiesenen Mehraufwendungen für Beiträge zur freiwilligen Sozialversicherung sowie für die private Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

4.2 Erstattung des Verdienstauffalls bei verbeamteten Personen und Dienstordnungsangestellten

Erstattungsfähig sind die Nettobezüge zuzüglich nachgewiesener anteiliger Sonderzahlungen, begrenzt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze, und die nachgewiesenen Mehraufwendungen für die gesetzliche oder private Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

4.3 Erstattung des Verdienstauffalls bei selbständig Tätigen

Erstattungsfähig sind 80 Prozent des entgangenen Gewinns, begrenzt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Dieser ist unter Nutzung der allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften nachzuweisen. Als Nachweise sind der letzte Steuerbescheid und die Gewinn-Verlust-Rechnung oder der vom Steuerberater bescheinigte entgangene Gewinn (nach Abzug der Steuern) einzureichen. Die Nachweise müssen belegen, dass durch den Arbeitsausfall eine tatsächliche Gewinneinbuße entstanden ist.

4.4 Erstattung des Verdienstauffalls bei Bezug von Arbeitslosengeld

Erstattungsfähig sind nach Ablauf der in der Erreichbarkeits-Anordnung genannten Fristen das Arbeitslosengeld, die nachgewiesenen Beiträge zur freiwilligen Sozialversicherung und die nachgewiesenen Mehraufwendungen für die private Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Der Bewilligungsbescheid und Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit über den Bezug von Arbeitslosengeld sind beizufügen.

4.5 Erstattung des Verdienstauffalls bei Bezug von Arbeitslosengeld II

Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Ablauf der in § 7 Absatz 4a Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II genannten Fristen das Arbeitslosengeld II weitergezahlt hat, erfolgt eine Erstattung der personenbezogenen Leistungen auf Antrag des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

5. Hinweise bei Bezug von Krankengeld

Es erfolgt keine Erstattung von Krankengeld, da Arbeitsunfähigkeit besteht.

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Voraussetzungen für eine Erstattung von Verdienstauffall vorliegen, bitten wir das Formular G0561 vollständig ausgefüllt und von den Beteiligten unterschrieben an uns zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

